

173 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (114 der Beilagen): Bundesgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel ein Gesetz zu schaffen, das mit der heutigen Auffassung über eine Sozialversicherungseinrichtung in Einklang steht, ohne grundsätzliche Änderung der wesentlichen Bestimmungen der Notarversicherung, nämlich der Vorschriften über den Umfang des Versichertenkreises, über die Art und den Umfang der Leistungen und der Beiträge sowie über die Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Der Aufbau des Gesetzentwurfes folgt dem Aufbau der übrigen Pensionsversicherungen im Rahmen der Sozialversicherung. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Entwurfes ist auf die Einführung eines Begriffskataloges zu verweisen, der zur Übersichtlichkeit der Regelung beitragen soll.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1972 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schranz, Meltzer,

Dr. Hauser, Hanna Hager, und der Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Zu der Regierungsvorlage brachten die Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Hauser und Meltzer bzw. Meltzer, Hanna Hager und Burger, bzw. Meltzer, Hanna Hager und Wedenig je einen Abänderungsantrag ein. Außerdem hat der Ausschuss einige Druckfehlerberichtigungen vorgenommen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der drei erwähnten Abänderungsanträge sowie von Druckfehlerberichtigungen teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (114 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 27. Jänner 1972

Herta Winkler
Berichterstatter

Horr
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 114 der Beilagen

1. § 2 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Tätigkeit im Notariat: die berufliche Tätigkeit eines Notars oder eines Notariatskandidaten.“

2. § 12 hat zu lauten:

„Beitragslast und Beitragsschuldner

§ 12. Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge entfallen zur Gänze auf die Versicherten, doch schuldet die auf den Notariatskandidaten — ausgenommen ein Notariatskandidat im Sinne des § 2 Z. 3 lit. c — entfallenden Beiträge der jeweils als Dienstgeber in Betracht kommende Notar bzw. Notariatssubstitut. Er ist berechtigt, diese Beiträge von den Einkünften des Notariatskandidaten einzubehalten. Der einbehaltene Beitrag ist bis zur Einzahlung an die Versicherungsanstalt ein dem Beitragsschuldner anvertrautes Gut.“

3. Im § 20 Abs. 2 5. Zeile hat nach dem Wort „vor“ der Bindestrich zu entfallen. (Druckfehlerberichtigung).

4. Im § 39 Abs. 1 4. Zeile ist der Ausdruck „estimmt“ durch das Wort „bestimmt“ zu ersetzen. (Druckfehlerberichtigung).

5. Im § 39 Abs. 1 1. Satz ist der Ausdruck „unterhaltspflichtig“ durch den Ausdruck „unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig“ zu ersetzen.

6. § 48 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:
„Die Aufwertung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Monateinkommen mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, um 0,5 erhöhten halben Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen sind.“

7. § 48 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hat ein Versicherter einen Dienstunfall erlitten, dessen Folgen im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles eine Gesundheitsschädigung um mindestens 25 v. H. bewirken, so ist der Steigerungsbetrag nach Abs. 1 Z. 2 zu erhöhen, und zwar bei einer Gesundheitsschädigung von mindestens 25 v. H. um einen 90 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag mindestens 50 v. H. um einen 180 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag mindestens 75 v. H. um einen 270 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag.“

8. § 54 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Abs. 2 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist.“

9. Im § 64 Z. 3 ist die Zitierung „§ 63 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 63 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

10. Im § 67 Abs. 5 8. Zeile hat der Ausdruck „Ver“ zu entfallen (Druckfehlerberichtigung).

11. Im § 74 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die beiden Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung der Versicherungsanstalt jederzeit zu überwachen und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen.“

12. Im § 80 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Deckung des Gebarungsabganges kann auch die allgemeine Rücklage herangezogen werden, soweit sie die Höhe der halben Ausgaben des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres überschreitet, jedenfalls aber die Hälfte der allgemeinen Rücklage.“